

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

1  
K&R

- Editorial: Der Nachtrag zu einer ursprünglich zulässigen Verdachtsberichterstattung · *Dr. Simon Haug*
- 1 Embedded Content und das Recht der öffentlichen Wiedergabe – Svensson ist die (neue) Realität!  
*Dr. David Jahn und Christoph Palzer*
- 6 Datenschutzcompliance leicht(er) gemacht: Das „Hausaufgabenheft“ der Art. 29-Gruppe für Google  
*Dr. Lina Böcker und Dr. Carlo Piltz*
- 11 Verschlüsselte Kommunikation im Unternehmensalltag: Nice-to-have oder notwendige Compliance?  
*Dr. Florian Deusch und Prof. Dr. Tobias Eggendorfer*
- 18 Arbeitsrecht & Neue Medien  
*Peter Kaumanns und Sebastian Böhm*
- 23 Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht in der Informationstechnologie 2013/2014 · *Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*
- 30 Vom schwierigen Umgang mit Drittsendezeitverpflichtungen im Rahmen des Eilrechtsschutzes  
*Prof. Dr. Karl-E. Hain und Thomas Wierny*
- 34 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 36 BGH: Presseveröffentlichung privater E-Mails aus gestohlenem Laptop kann zulässig sein  
mit Kommentar von *Christine Libor*
- 41 BGH: Olympia-Rabatt: Werbung mit „Olympischen Preisen“ zulässig  
mit Kommentar von *Eckart Haag*
- 67 BVerwG: Presserechtlicher Auskunftsanspruch zu Namen von Funktionsträgern im Strafverfahren

Beilage

Jahresregister 2014

18. Jahrgang

Januar 2015

Seiten 1 – 72

RA Dr. David Jahn, Frankfurt a. M., und wiss. Mitarbeiter Mag. jur. Christoph Palzer, Bayreuth\*

## Embedded Content und das Recht der öffentlichen Wiedergabe – Svensson ist die (neue) Realität!

*Der I. Zivilsenat hat den EuGH um Auskunft über die Frage gebeten, ob das Einbinden externer Inhalte in die eigene Webseite (sog. „Embedding“) mit Blick auf die RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL) eine Urheberrechtsverletzung darstellt (BGH, K&R 2013, 483 – Die Realität). Der EuGH hat das im konkreten Fall jüngst verneint (EuGH, K&R 2014, 794 – BestWater International). Dies sollte freilich nicht vorschnell als Fanal für die Netzfreiheit gewertet werden. Schrankenlos zulässig ist das Einbinden fremder Inhalte (zu Recht) nicht.*

### I. Einleitung

Die Rechtsprechungshistorie zu Internetsachverhalten hat bei unbefangener Betrachtung etwas von dem volkstümlichen Märchen vom Hasen und dem Igel: Bis ein Thema die höchstrichterliche Rechtsprechung erreicht, hat es sich häufig durch technische Fortentwicklung entweder ganz erledigt oder aber zumindest stark an Relevanz eingebüßt. Dieser technische Fortschritt wirft freilich oft seinerseits neue rechtliche Fragen auf, zu deren Beantwortung die höchstrichterliche Rechtsprechung dann jedoch erst einmal wieder Gelegenheit bekommen muss – ein neuer Wettlauf beginnt. Insoweit ist das Sujet des „Embedded Content“ ein besonderes: Obschon nämlich die Frage, ob es urheberrechtlich zulässig ist, fremde Inhalte auf der eigenen Webseite einzubinden, keineswegs neu ist,<sup>1</sup> hat die technische Entwicklung sie nicht etwa obsolet werden lassen, sondern ihr im Gegenteil eine wahre Renaissance beschert.<sup>2</sup> Unter anderem auf Grund des aus Verwendersicht äußerst charmanten technischen Vorzugs, mittels eines Inline- oder eines Frame-Links Content bereitstellen zu können, ohne diesen aber auf dem eigenen Server hosten zu müssen, hat sich das Einbinden insbesondere fremder Videos massenhaft Bahn gebrochen und dabei in seiner rechtlichen Dimension, beinahe zwangsläufig, auch vor den Gerichten nicht Halt gemacht.

In Streit steht hierbei nichts Geringeres als die Gestalt des Internets, das Gesicht seiner Blogs und seiner sozialen Netzwerke, in denen die Idee der Multiplikation von Inhalten zum konstitutiven Kernbestand gehört. In den Newsfeeds von Facebook etwa werden täglich ca. 500 Jahre an allein von der Plattform YouTube eingebundenem Videomaterial angesehen.<sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund dürfte nicht nur der *Digital Native* bei der Vorstellung, dass es sich dabei um urheberrechtswidrige Nutzungen handeln könnte, empört nach Luft schnappen. Rechtsprechung und Literatur zeigen sich in dieser Frage allerdings bislang durchaus geteilt. Während einige das Einbinden fremder Inhalte – mit unterschiedlicher Begründung – als selbst-

ständige urheberrechtliche Verwertungshandlung einstufen,<sup>4</sup> sehen es andere, zumeist unter Verweis auf die „Paperboy“-Entscheidung des BGH,<sup>5</sup> als grundsätzlich zulässig an.<sup>6</sup>

Aus technischer Sicht liegt Letzteres, also das Einbinden fremder Inhalte ebenso zu behandeln, wie das Setzen eines einfachen Links, zunächst nahe. Hier wie dort wird in den Quelltext der Ausgangsseite ein Verweis auf den anzuzeigenden Inhalt integriert. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass der Inhalt der fremden Quelle im Fall seiner Einbindung (naturgemäß) als Bestandteil der Ausgangsseite erscheint und diese ergänzt – sei es, weil einzelne Dateien direkt von einem fremden Server in die eigene Seite integriert werden (Inline-Link) oder weil ein programmierter Rahmen auf der eigenen Seite mit dem fremden Inhalt gefüllt wird (Frame-Link).<sup>7</sup> Auch in tatsächlicher Hinsicht oszilliert der Vorgang also irgendwo zwischen den Polen der urheberrechtlich (bis dato)<sup>8</sup> als

\* Dr. David Jahn ist Justiziar bei der dfv Mediengruppe, Frankfurt a. M. Mag. jur. Christoph Palzer ist Doktorand und Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht (Prof. Dr. Karl-Georg Lortz) der Universität Bayreuth. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. XII.

1 Bspw. LG Hamburg, 12. 7. 2000 – 308 O 205/00, CR 2000, 776 m. Anm. Metzger.

2 Vgl. zum Ganzen Ott, ZUM 2008, 556, 557; auch Boemke, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Multimedia-Recht, 36. EL, Stand: September 2013, Teil 11 Rn. 75.

3 Slowiczek, DSRITB 2014, S. 253.

4 Für eine öffentliche Zugänglichmachung i. S. d. § 19 a UrhG LG München I, 10. 1. 2007 – 21 O 20028/05, K&R 2007, 170; LG Köln, 17. 6. 2009 – 28 O 662/08, K&R 2009, 820; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 19 a Rn. 6; Feldmann, in: Heise Online-Recht, 1. EL, Stand: März 2009, B Kap. II A II 5; Reinemann/Remmertz, ZUM 2012, 216, 226; Schulze, ZUM 2011, 2, 10; Völtz, AfP 2013, 110, 111 ff.; ähnlich OLG Düsseldorf, 8. 11. 2011 – I-20 U 42/11, K&R 2012, 221 ff.; der Sache nach auch Ullrich, ZUM 2010, 853, 856 ff. und tendenziell bejahend Beckmann; MMR 2002, 763, 764; Nolte, ZUM 2003, 540, 542. Von einem unbenannten Verwertungsrecht i. S. d. § 15 Abs. 2 UrhG gehen dagegen Gey, Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i. S. d. § 19 a UrhG, zugl. Diss., 2009, S. 166; und Ott, Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme von Linking und Framing, zugl. Diss., 2004, S. 330 ff.; ders., ZUM 2004, 357, 364; ders., ZUM 2008, 556, 560 aus.

5 BGH, 17. 7. 2003 – I ZR 259/00, K&R 2003, 554 – Paperboy; dazu sogleich sub II. 1.

6 AG Hamburg, 24. 2. 2009 – 36 a C 224/08, BeckRS 2009, 08341; OLG München, 16. 2. 2012 – 6 U 1092/11, ZUM-RD 2013, 398; OLG Köln, 14. 9. 2012 – 6 U 73/12, MMR 2013, 192, 192 f.; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 19 a Rn. 29; Plaß, WRP 2000, 599, 602; v. Ungern-Sternberg, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 19 a Rn. 46; Wolff, ITRB 2009, 177, 180; tendenziell, wiewohl offen lassend, auch OLG Köln, 16. 3. 2012 – 6 U 206/11, ZUM-RD 2012, 396, 397.

7 Weiterführend zu den Begrifflichkeiten und der Technik hinter dem Embedding Bäcker/Höfner, ZUM 2013, 623, 628; Conrad, CR 2013, 305, 307; Feldmann, in: Heise Online-Recht (Fn. 4), B Kap. II A II 5; Heckmann, in: jurisPK-Internetrecht, 4. Aufl. 2014, Kap. 3.1 Rn. 11 ff.; Slowiczek, DSRITB 2014, 253; Ullrich, ZUM 2010, 853, 854.

8 Zur unionsrechtlichen Sichtweise aber noch sogl. sub III. 1.

neutral eingestuft einfachen Verlinkung einerseits und dem unzweifelhaft genehmigungsbedürftigen Hochladen eines fremden Werkes auf der eigenen Internetseite andererseits.<sup>9</sup>

Der EuGH hat sich unlängst in einer derartigen Fallgestaltung dem Grunde nach gegen eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe ausgesprochen.<sup>10</sup> Das mag die Netzgemeinde freuen. Grenzenlos ist die Freiheit dadurch indes nicht. Bevor aber der Blick auf die Grenzen gerichtet wird (sub V.), soll das jüngste Judikat zunächst in die bisherige Linie von BGH (sub II.) und EuGH (sub III.) zur urheberrechtlichen Relevanz von Verlinkungen eingeordnet und schließlich gewürdigt werden.

## II. Marksteine in der Rechtsprechung des BGH – von „Paperboy“ und „Session-ID“ zu „Die Realität“...

### 1. „Paperboy“ und „Session-ID“

Die erste höchstrichterliche Entscheidung zum Thema Hyperlinks datiert vom Jahr 2003. In „Paperboy“<sup>11</sup> hatte sich der BGH unter anderem mit der Frage zu befassen, ob der Verweis auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk mittels eines Deep-Links in das Verwertungsrecht des Urhebers eingreift. Der erkennende Senat sah hierin jedoch weder eine Vervielfältigung gem. § 16 UrhG noch eine öffentliche Zugänglichmachung,<sup>12</sup> wie sie nunmehr ausdrücklich in § 19 a UrhG kodifiziert ist. Zur Begründung rekurriert er im Wesentlichen auf die Funktion eines Links als reinem Verweis gleich einer Fußnote.<sup>13</sup> Der Verweisende selbst halte außerdem das geschützte Werk selbst weder öffentlich zum Abruf bereit noch übermittele er dieses auf Abruf an Dritte.<sup>14</sup> Nicht er, sondern derjenige, der das Werk in das Internet gestellt hat, entscheide darüber, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt. Werde die Webseite mit dem geschützten Werk später gelöscht, gehe der Link ins Leere.<sup>15</sup> Entscheidend ist damit nach Ansicht des I. Zivilsenats, dass das Werk bereits ohne Beitrag des Verlinkenden öffentlich zugänglich gemacht wurde; der Hyperlink erleichtere insoweit lediglich den Zugriff.

Umgekehrt sei, wie der BGH in „Session-ID“ später folgerichtig klarstellte, eine öffentliche Zugänglichmachung aber dann anzunehmen, wenn der Deep-Link zu einer Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme führt.<sup>16</sup> Es ist das eine, über einen Link nur einen bereits allgemein eröffneten Zugang zu erleichtern. Ein anderes jedoch, eine Schutzvorrichtung zu umgehen, mit der der Inhaber der Webseite den Zugang zu seinen Inhalten gerade auf einen bestimmten Kreis von Nutzern zu beschränken sucht. Wer einen Hyperlink setze, der derartige Schutzmaßnahmen umgeht, eröffne einen Zugang zum Werk, der ansonsten für diese Nutzer oder auf diesem Weg nicht bestünde.<sup>17</sup>

### 2. „Die Realität“

Vom Boden dieser Rechtsprechung ausgehend, hielt der BGH unlängst fest, dass die bloße Verknüpfung eines auf einer fremden Internetseite bereitgehaltenen Werkes mit der eigenen Internetseite im Wege des Framing (genauer: der Einbettung mittels des HTML-Befehls „iframe“)<sup>18</sup> kein öffentliches Zugänglichmachen i. S. d. § 19 a UrhG darstelle.<sup>19</sup> Denn ebenso wie bei einem schlichten Verweis auf eine fremde Internetseite durch einen Hyperlink entscheide nicht der Verknüpfende, sondern allein der Inhaber der fremden Internetseite darüber, ob das Werk auch wei-

terhin für die Öffentlichkeit zugänglich bleibt.<sup>20</sup> Allerdings begründet die Tatsache, dass ein Inline-Link nicht bloß als Verweis auf ein fremdes Webangebot fungiert, sondern vielmehr das technische Mittel darstellt, um das eigene Angebot durch Content zu bereichern, für den erkennenden Senat insoweit einen Wertungsunterschied. Dadurch, dass der Inhaber einer Webseite ein fremdes Werk in sein Angebot einbette, mache er sich dieses „zu eigen“. Er erspare sich damit das eigene Bereithalten des Werks, für das er die Zustimmung des Urhebers benötigte.<sup>21</sup> Darin sei bei einer mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Abs. 2 UrhG eine Verletzung eines unbenannten Verwertungsrechts der öffentlichen Wiedergabe zu sehen.<sup>22</sup>

Eine abschließende Entscheidung mochte der BGH, ungeachtet dieser klaren Positionierung, dann aber doch nicht treffen und sucht stattdessen den judiziellen Dialog mit dem EuGH. Denn auch unter Berücksichtigung der bis dato in der unionsgerichtlichen Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien<sup>23</sup> (die als „bewegliche Elemente“<sup>24</sup> zu verstehen sein dürften<sup>25</sup>) sei nicht hinreichend geklärt, ob das in Rede stehende Verhalten eine öffentliche Wiedergabe i. S. d. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL darstelle.

## III. ...und zurück? „Svensson“ und „BestWater International“ – Luxemburg locuta!

### 1. Gesicherte deutsche Praxis auf dem Prüfstand: Die Rechtssache „Svensson“

In die Wartezeit stieß ein Urteil des EuGH, in dem dieser darüber zu befinden hatte, ob das Setzen eines Hyperlinks in verschiedenen Konstellationen unter das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL fällt<sup>26</sup> – eine Frage mithin, die für das deutsche Recht

9 Hendel, ZUM 2014, 102, 105.

10 EuGH, 21. 10. 2014 – C-348/13, K&R 2014, 794 – BestWater International; der Sache nach bereits EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256 Rn. 29 f. – Svensson.

11 BGH, 17. 7. 2003 – I ZR 259/00, K&R 2003, 554 – Paperboy.

12 Hiergegen aber insbesondere Wiebe, MMR 2003, 724; ders., LMK 2003, 211, 212.

13 Ohne im Ergebnis – auch angesichts der Bedeutung von Links als „Herzstück des Internets“ (Kochinke/Tröndle, CR 1999, 190), bzw. der Fäden, aus denen das „Netz“ gewoben ist (Arezzo, IIC 2014, 524) – widersprechen zu wollen, ist doch nicht zu übersehen, dass der Vergleich etwas hinkt. Statt Vieler zuletzt Dreier, in: FS Bornkamm, 2014, S. 749, 753 f.

14 BGH, 17. 7. 2003 – I ZR 259/00, K&R 2003, 554, 559 – Paperboy.

15 BGH, 17. 7. 2003 – I ZR 259/00, K&R 2003, 554, 559 – Paperboy.

16 BGH, 29. 4. 2010 – I ZR 39/08, K&R 2010, 802, Rn. 27 – Session-ID.

17 BGH, 29. 4. 2010 – I ZR 39/08, K&R 2010, 802, Rn. 27 – Session-ID. Nach Ansicht des BGH muss es sich bei den Schutzmaßnahmen nicht um solche des § 95 a UrhG handeln. Entscheidend sei allein, dass überhaupt Schutzmaßnahmen getroffen worden sind, die für Dritte erkennen ließen, dass der Berechtigte den öffentlichen Zugang zu dem geschützten Werk nur mit den von ihm vorgesehenen Einschränkungen ermöglichen wolle. Kritisch Conrad, CR 2013, 305, 316 f.; Dreier (Fn. 13), S. 755 f.; abweichend auch Hendel, ZUM 2014, 102, 105.

18 Bäcker/Höfner, ZUM 2013, 623, 628.

19 BGH, 16. 5. 2013 – I ZR 46/12, K&R 2013, 483, Rn. 9 – Die Realität. So auch bspw. schon Straßner, Urheber- und wettbewerbsrechtliche Abwehransprüche des Anbieters von Informationen im World Wide Web gegen Hyperlinks, zugl. Diss., 2005, S. 100; Volkmann, GRUR 2005, 200, 202.

20 BGH, 16. 5. 2013 – I ZR 46/12, K&R 2013, 483, Rn. 9 – Die Realität.

21 BGH, 16. 5. 2013 – I ZR 46/12, K&R 2013, 483, Rn. 26 – Die Realität.

22 BGH, 16. 5. 2013 – I ZR 46/12, K&R 2013, 483, Rn. 23 – Die Realität. Gleiches war zuvor schon in der Literatur vertreten worden. Vgl. insoweit die Nachw. in Fn. 4.

23 Dazu eingehend auch Lucas-Schloetter, ZGE/IPJ 5 (2013), 84; v. Ungern-Sternberg, GRUR 2012, 1198.

24 Wilburg, Entwicklung eines beweglichen Systems im Bürgerlichen Recht, 1950, S. 12.

25 So der Sache nach auch Ohly, Gutachten F zum 70. Deutschen Juristentag Hannover 2014, 2014, S. 58; v. Ungern-Sternberg, GRUR 2012, 1198, 1202.

26 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256 – Svensson.

entsprechend der obigen Grundsätze seit über einem Jahrzehnt als geklärt galt. Dass der EuGH – der Tragweite der Frage zum Trotz – auf generalanwaltliche Vorarbeiten verzichtete, hat zum Teil Verwunderung ausgelöst;<sup>27</sup> bezüglich des Urteils selbst ist eine Überraschung aber ausgeblieben.

Mit anderer konstruktiver Begründung, im Ergebnis aber in weitgehender Übereinstimmung mit der deutschen Rechtspraxis, geht der EuGH zu Recht davon aus, dass durch den Verweis auf ein geschütztes Werk qua Hyperlink grundsätzlich nicht in das ausschließliche Verwertungsrecht des Urhebers eingegriffen wird. Darin liege zwar eine Zugänglichmachung und damit eine Handlung der Wiedergabe,<sup>28</sup> die zudem für die Öffentlichkeit vorgenommen werde.<sup>29</sup> Jedoch sei, wenn, wie im entschiedenen Fall,<sup>30</sup> die Wiedergabe an die Öffentlichkeit nach demselben technischen Verfahren wie auf der Ausgangswebseite erfolgt,<sup>31</sup> für eine öffentliche Wiedergabe i. S. d. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL zudem erforderlich, dass das betreffende Werk durch den Verweis gerade einem neuen Publikum zugänglich gemacht wird.<sup>32</sup> Diese Voraussetzung war im konkreten Fall nicht erfüllt: Schon die ursprüngliche Wiedergabe richtete sich potentiell an sämtliche Internetnutzer. Dementsprechend sei das Zielpublikum kein neues Publikum, sondern vielmehr genau dasjenige, welches die Inhaber des Urheberrechts selbst haben erfassen wollen, als sie die ursprüngliche Wiedergabe erlaubten.<sup>33</sup>

Der EuGH hätte an diesem Punkt ohne Weiteres stehen bleiben können, geht aber noch einen Schritt weiter: An dieser Bewertung ändere sich auch dann nichts, wenn das Werk bei Betätigung des Links in einer Art und Weise erscheine, die den unzutreffenden Eindruck vermittele, dass es von der Webseite des Linksetzers selbst stamme. Auch insoweit richte sich die Wiedergabe nicht an ein neues Publikum.<sup>34</sup> Ersichtlich wollen die Luxemburger Richter also Hyperlinks einerseits und Inline- oder Frame-Links andererseits urheberrechtlich gleich behandeln. Das hierin zum Ausdruck kommende, eher technisch orientierte, objektive Verständnis<sup>35</sup> hatte freilich vor dem Hintergrund, dass der EuGH die Auslegung der Verwertungsrechte grundsätzlich funktionsbezogen vornimmt – also am primären Ziel der InfoSoc-RL ausgerichtet, dem Urheber zu ermöglichen, für die Nutzung seines Werkes eine angemessene Vergütung zu erhalten<sup>36</sup> –, auf den ersten Blick nicht unbedingt nahegelegen. Denn die hier adressierte Art der Verlinkung unterscheidet sich nur in technischer Hinsicht von einer schlichten Vervielfältigung für die die Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich wäre,<sup>37</sup> die ihrerseits regelmäßig nur gegen Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr zu bekommen sein wird.<sup>38</sup> Dem lässt sich nicht einmal die von Hyperlinks grundsätzlich ausgehende, unentbehrliche Steuerungs- bzw. Kanalisierungsfunktion entgegenhalten.<sup>39</sup> Denn diese dienende Rolle wird gerade verlassen, wenn der Internetnutzer nicht auf eine fremde Seite geleitet wird, sondern der fremde Content vielmehr dazu genutzt wird, ihn auf der eigenen Seite zu halten.

Andererseits ist Sinn und Zweck der InfoSoc-RL, dem Rechteinhaber zwar eine angemessene, nicht aber die höchstmögliche Vergütung zu gewährleisten.<sup>40</sup> Insofern kann die funktionsbezogene Auslegung der Verwertungsrechte teleologische Einschränkungen der Reichweite im Einzelfall bedingen.<sup>41</sup> Hierbei kann man nun durchaus den Kreis der vom Rechteinhaber ins Auge gefassten (potentiellen) Nutzer als entscheidendes Korrektiv heranziehen.

Wenn der Rechteinhaber selbst im Internet bereits einem unbeschränkten Nutzerkreis den Zugang zu dem Werk eröffnet, dann wird durch das Einbinden, das nach dem gleichen technischen Verfahren erfolgt, nicht gleichsam ein neuer Markt mit entsprechendem wirtschaftlichen Verwertungspotential erschlossen, das wertungsmäßig dem Rechteinhaber zugewiesen wäre.<sup>42</sup> Ob dabei erkennbar ist, dass es sich um ein Drittwerk handelt, ist aus dieser Perspektive eine ausschließlich urheberpersönlichkeits- respektive lauterkeitsrechtliche Frage.<sup>43</sup>

Dass die Luxemburger Richter von dem Vorgesagten eine Ausnahme machen wollen, wenn mit dem Link beschränkende Maßnahmen umgangen werden, die auf der referenzierten Seite getroffen wurden, um den Zugang der Öffentlichkeit auf ihre Abonnenten zu beschränken,<sup>44</sup> ist aus deutscher Sicht kein Novum. Die Nutzer eines solchen Links seien in dieser Situation, weil sie andernfalls nicht auf das geschützte Werk hätten zugreifen können, als neues Publikum anzusehen, das die Inhaber des Urheberrechts nicht haben erfassen wollen, als sie die ursprüngliche Wiedergabe erlaubten.

## 2. „BestWater International“ – Nothing to add, or is it?

Hatte der EuGH damit die Vorlage aus Karlsruhe gleichsam auf einen Streich mit erledigt? Er selbst scheint das so zu sehen, denn in der Folge bat der Kanzler des Gerichtshofs den BGH um Mitteilung, ob dieser seiner Vorabentscheidungsersuchen aufrechterhalten wolle. Der BGH wollte und begründet dies damit, dass es sich insoweit um unterschiedliche Fallgestaltungen handle. Hinsichtlich der ihm vorliegenden Konstellation, in der das Werk in

27 High Court of Justice, 13. 11. 2013 – HC13 F04302, [2013] EWHC 3479 (Ch), Rn. 30, Paramount Home Entertainment International Limited et al./British Sky Broadcasting Limited et al.

28 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 20 – Svensson.

29 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 23 – Svensson.

30 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 24 – Svensson.

31 Die Verwendung eines gegenüber der ursprünglichen Wiedergabe unterschiedlichen technischen Verfahrens erfordert für sich genommen bereits eine separaten Erlaubnis des Urhebers, vgl. EuGH, 7. 3. 2013 – C-607/11, K&R 2013, 245, Rn. 34 ff. und 38 f. – ITV Broadcasting. Vgl. auch *Völtz*, CR 2014, 721, 722 f.

32 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 24 – Svensson m. w. N.

33 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 26 f. – Svensson. Zu widersprechen ist in diesem Zusammenhang dem häufig artikulierten Vorwurf, bei der so verstandenen Zustimmung handle es sich um nicht mehr als eine Fiktion (so etwa *Höfing*, ZUM 2014, 293, 294; auch *Riesenhuber*, LMK 2013, 349342). Da hier eine konkludente Zustimmung in Rede steht, ist eine typisierende Betrachtungsweise zwangsläufig. Vgl. dazu auch *Ohly*, GRUR 2012, 983, 987 f. und *Pfeifer*, in: FS Bornkamm, 2014, S. 937, 946 ff. jew. m. w. N.

34 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 29 f. – Svensson.

35 *Leistner*, GRUR 2014, 1145, 1151.

36 Vgl. EuGH, 7. 12. 2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225 Rn. 36, SGAE, EuGH, 22. 12. 2010 – C-393/09, K&R 2011, 105, Rn. 54 – BSA/Kulturministerium; EuGH, 4. 10. 2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713, Rn. 186 – Football Association Premier League und Murphy.

37 BGH, 16. 5. 2013 – I ZR 46/12, K&R 2013, 483 – Die Realität.

38 Etwa *Bäcker/Höfing*, ZUM 2013, 623, 630; *Leistner*, GRUR 2014, 1145, 1154; *Ott*, ZUM 2004, 357, 364; *ders.*, MMR 2013, 599; *Zdanowicki*, ITRB 2013, 237, 238.

39 Zu diesem Aspekt, freilich aus lauterkeitsrechtlicher Perspektive, bereits BGH, 17. 7. 2003 – I ZR 259/00, K&R 2003, 554, 560 – Paperboy, der hiermit dem schon gegen Deep-Links vorgebrachten Vorwurf, die Vorbeiführung an der Startseite des Berechtigten widerspreche dessen (legitimen) Interessen, Werbeeinnahmen zu erzielen, eine Absage erteilt hatte. Treffend auch *Sosnizza*, CR 2001, 693, 702 f.

40 EuGH, 4. 10. 2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713, Rn. 108 – Football Association Premier League und Murphy.

41 v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2012, 1198, 1200.

42 I.E. abweichend aber *Völtz*, CR 2014, 721, 723, der freilich die Möglichkeit des Urhebers, den Marktwert über eine Beschränkung des Zugangs zu seinem Werk zu steuern, ausblendet.

43 Dazu noch sogl. sub V.

44 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 31 – Svensson.

einem Rahmen auf der Seite erscheint, auf der sich auch der Link befindet, sei nicht hinreichend geklärt, ob es sich insoweit um eine öffentliche Wiedergabe i. S. d. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL handle.<sup>45</sup>

Das ist einigermaßen erstaunlich, denn nur einen Satz zuvor konzidiert der Senat selbst, dass sich aus „Svensson“ ergebe, dass auch dann keine öffentliche Wiedergabe vorliegt, wenn bei Anklicken des betreffenden Links der unzutreffende Eindruck entsteht, das Werk erscheine auf der Seite, auf der sich dieser Link befindet.<sup>46</sup> Dem BGH mag hinsichtlich seiner fortbestehenden Zweifel die Klärung der Frage der Verlinkung von Material, das im Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers zur Verfügung stand,<sup>47</sup> vorgeschwebt haben. Eindeutig ist das allerdings nicht, stellt er hierauf doch weder hier noch im Rahmen der ursprünglichen Vorlage,<sup>48</sup> sondern ganz generell auf ein „Zu-eigen-machen“ ab.

Unklarheiten konnte der EuGH indes nicht ausmachen – im Gegenteil: Die Antwort auf die vorgelegte Frage, so seine lakonische Feststellung, könne klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden.<sup>49</sup> Sein Judiz in „Svensson“ ergänzt der EuGH dabei um den Hinweis, dass der unzutreffende Eindruck, das Werk werde von der Webseite aus gezeigt, auf der sich auch der Link befindet, im Wesentlichen charakteristisch für die Framing-Technik sei.<sup>50</sup> Diese könne zwar verwendet werden, um ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne es kopieren zu müssen, wodurch es dem Anwendungsbereich der Vorschriften über das Vervielfältigungsrecht unterfallen würde. Gleichwohl führe aber ihre Verwendung nicht dazu, dass das betreffende Werk für ein neues Publikum wiedergegeben werde, sofern das Werk auf der Webseite, auf die der Link verweist, frei zugänglich ist.<sup>51</sup>

So konsequent diese Ausführungen auf abstrakter Ebene erscheinen, so unbefriedigend ist doch, dass der EuGH der im Konkreten durchaus relevanten Frage, ob sich an der Beurteilung etwas ändert, wenn auf eine unrechtmäßige Quelle verwiesen wird, keine Beachtung schenkt. Ob hieraus Rückschlüsse gezogen werden können, das Schweigen des EuGH also gleichsam als beredtes Schweigen gewertet werden kann, ist schwer zu sagen. Dafür ließe sich zwar anführen, dass es in der Logik des EuGH, wonach der Rechteinhaber sämtliche Internetnutzer erfassen wolle, wenn er Werke ohne Zugangsbeschränkung im Internet veröffentliche, unerheblich erscheinen muss, ob der Link dann auf die ursprüngliche (zulässige) Quelle oder eine sonstige, urheberrechtsverletzende Quelle verweist. In jedem Fall wurden vorher nämlich bereits sämtliche Internetnutzer als Publikum adressiert. Gleichwohl würde durch ein solches Verständnis die Zustimmung des Rechteinhabers – auch mit Blick auf ihre hervorgehobene Bedeutung im Rahmen der Argumentation des EuGH – über Gebühr zurückgedrängt, ja zur blanken Formalie denaturieren. Das spricht dafür, die Nutzer des Links in diesen Fällen gerade nicht als Teil des von der Autorisierung des Rechteinhabers abgedeckten Publikums und damit als neues Publikum anzusehen.<sup>52</sup>

Die Konsequenzen hieraus sind nicht unwesentlich. Zunächst folgt hieraus ganz generell und damit, anders als nach bisherigem deutschen Verständnis, auch für einfache Hyperlinks ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit, da häufig nicht erkennbar sein wird, ob die Quelle mit Zustimmung des Rechteinhabers veröffentlicht wurde. Das ist in der Rechtsprechung des EuGH allerdings ohnedies angelegt; das Recht der öffentlichen Wiedergabe soll auch

dann verletzt sein, wenn auf ein ursprünglich vom Rechteinhaber frei zugänglich gemachtes Werk verlinkt wird, das Werk auf der Seite später aber überhaupt nicht mehr oder nur noch einem begrenzten Publikum zugänglich ist. Das heißt im Klartext: Auf eine einmal erfolgte öffentliche Zugänglichmachung kann sich der Linksetzer nicht verlassen.<sup>53</sup> Soweit man der obigen Prämisse folgt, rückt das Verständnis des EuGH – neben einer negatorischen Haftung – aber insbesondere Schadensersatzansprüche in den Blick. Hierbei wird man jedoch, um das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten der grundsätzlichen Zulässigkeit von Links nicht durch die Hintertür der drohenden Schadensersatzpflicht ad absurdum zu führen, hinsichtlich des Verschuldens auf die Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit der Quelle abzustellen haben. Das muss, auch wenn man insoweit durchaus ein höheres Maß an Verantwortung für gerechtfertigt erachten mag, konsequenterweise selbst dann gelten, wenn sich der Linksetzer ein Werk durch Einbettung zu eigen macht.<sup>54</sup> Das bedeutet zwar eine Abweichung von dem (strengen) Grundsatz, dass sich der Nutzer, auch wenn dies eine sorgfältige Nachprüfung verlangt, hinsichtlich des Bestands von behaupteten Rechten Gewissheit zu verschaffen hat.<sup>55</sup> Die urheberrechtliche Logik steht hier aber eben auch gewissermaßen unter umgekehrten Vorzeichen.

#### IV. Causa finita?

Abschließend geklärt ist die urheberrechtliche Beurteilung des Einbindens fremder Inhalte also weiterhin nicht. Das lenkt den Blick zurück auf den Ausgangsrechtsstreit. Spannend wird sein, wie der BGH mit dem Beschluss aus Luxemburg umgehen wird. Da der EuGH in „Svensson“ klargestellt hat, dass die InfoSoc-RL eine Vollharmonisierung der öffentlichen Wiedergabe anstrebt,<sup>56</sup> wird der BGH jedenfalls an dem für ihn maßgeblichen Kriterium des „Zu-eigen-machens“ nicht festhalten können. Wie er mit der Frage der Verlinkung einer rechtswidrigen Quelle umzugehen gedenkt, ist dagegen offen. Eine erneute Vorlage erscheint freilich – nach der knappen Antwort auf seine ausdrückliche Erklärung, an der Vorlage festhalten zu wollen –, für wie wünschenswert man sie auch halten

45 BGH, 10. 4. 2014 – I ZR 46/12, K&R 2014, 519, Rn. 5 – Die Realität.

46 BGH, 10. 4. 2014 – I ZR 46/12, K&R 2014, 519, Rn. 5 – Die Realität.

47 Im Verfahren hatte die Klägerin bestritten, ihre Zustimmung zur Veröffentlichung des betreffenden Werkes auf der Internetplattform YouTube erteilt zu haben.

48 Rauer/Ettig, K&R 2014, 259, 260.

49 EuGH, 21. 10. 2014 – C-348/13, K&R 2014, 794, Rn. 12 f. – BestWater International.

50 EuGH, 21. 10. 2014 – C-348/13, K&R 2014, 794, Rn. 17 – BestWater International.

51 EuGH, 21. 10. 2014 – C-348/13, K&R 2014, 794, Rn. 18 – BestWater International.

52 Mit markigen Worten Dietrich, GRUR Int. 2014, 1162, 1163; ferner Höfing, ZUM 2014, 293, 295; Leistner, GRUR 2014, 1145, 1154; offen Jani/Leenen, GRUR 2014, 362, 363.

53 Abrar, GRUR-Prax 2014, 506, der deshalb empfiehlt, eine Verlinkung nur direkt auf die Website des Berechtigten vorzunehmen. Das dürfte allerdings auch nur bedingt weiterhelfen, weil eine Beschränkung des Zugangs auf der Ursprungsseite keineswegs zwingend zur Folge hat, dass der Link hierdurch ins Leere geht.

54 Auf derselben Linie, in der Sache aber noch weiter gehend, liegt der Vorschlag, Links die Privilegierung der §§ 8 TMG zuteilwerden ließe (so insbesondere Ott (Fn. 4), S. 411 ff.). Dieser Weg ist jedoch methodisch zweifelhaft. Vgl. statt Vieler Sieber/Höfing, in: Hoeren/Sieber/Holz-nagel, Multimedia-Recht, 18. EL, Stand: Oktober 2007, Teil 18.1 Rn. 102 ff. Zur Rechtslage unter Geltung des TDG ausführlich Bornkamm/Seichter, CR 2005, 747, 749; Spindler, MMR 2002, 495, 498.

55 Vgl. m. w. N. Hoeren, in: Hoeren/Sieber/Holz-nagel, Multimedia-Recht, 28. EL, Stand: April 2011, Teil 18.2 Rn. 133.

56 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 37 – Svensson. So auch schon BGH, 10. 4. 2014 – I ZR 46/12, 2014, 519, Rn. 12 – Die Realität m. w. N. Kritisch dazu noch Riesenhuber, LMK 2013, 349342.

mag,<sup>57</sup> eher unwahrscheinlich. In der Sache wäre nach hier vertretener Ansicht zwar von einer Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe auszugehen. Eine Schadensersatzpflicht bestünde hingegen nur, wenn den Beklagten mindestens fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit nachzuweisen wäre.

## V. Grenzen der Einbindung – Mögliche Optionen aus Sicht des Urhebers

Der Urheber des eingebundenen Werkes ist indes, auch wenn er dieses frei zugänglich gemacht hat, nicht schutzlos. Abgesehen von der Möglichkeit, den Zugang nachträglich zu beschränken, stehen ihm dem Grunde nach insbesondere das Urheberpersönlichkeits- und das Wettbewerbsrecht zu Gebote. Daneben – hier aber ausgespart – kommen, soweit das eingebundene Werk Marken oder andere Kennzeichen enthält, auch markenrechtliche Ansprüche in Betracht.<sup>58</sup>

### 1. Urheberpersönlichkeitsrecht

Beim Inline-, aber auch beim Frame-Link liegt eine Verletzung des aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht fließenden Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG, besonders nahe.<sup>59</sup> Das gilt namentlich, wenn hierdurch die Urheberbezeichnung, die sich auf der Seite des eingebetteten Inhalts befindet, abgeschnitten wird und der Einbettende somit selbst als Urheber erscheint.<sup>60</sup> Derlei Anmaßungen der Urheberschaft kann der Urheber untersagen. Insoweit ist – zumal hier ganz generell Zurückhaltung geboten ist<sup>61</sup> – auch keine Branchenübung erkennbar, nach der ein Verzicht auf die Urhebernennung ausnahmsweise<sup>62</sup> erlaubt wäre. Die praktische Reichweite des Namensnennungsrechts dürfte sich allerdings in engen Grenzen halten. Häufig wird sich nämlich der Hinweis auf den Urheber aus dem eingebetteten Inhalt selbst entnehmen lassen: Erscheint die Urheberbezeichnung etwa am Ende eines Videos, das qua Inline-Link in eine Webseite integriert wird, wird die Urheberbezeichnung gleichsam mit eingebunden und ist für den Webseitenbesucher damit in gleicher Weise erkennbar, wie wenn er die Ursprungswebseite selbst besucht hätte. In diesem – wie in vergleichbaren Fällen<sup>63</sup> – liegt kein Verstoß gegen § 13 UrhG vor.

Ferner kann der Urheber gegen die Einbettung auch dann vorgehen, wenn sie mit einer Entstellung oder einer anderen Beeinträchtigung seines Werkes einhergeht, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Eine Verletzung dieses Entstellungsschutzes aus § 14 UrhG ist auf vielfältige Weise möglich. Notwendig ist stets eine Einzelfallbetrachtung, aus der sich ergeben muss, dass vom geistig-ästhetischen Gesamteindruck des Werkes abgewichen wird.<sup>64</sup> Im Falle des Embedded Content wird eine urheberrechtswidrige Beeinträchtigung naturgemäß in erster Linie bei entstellendem oder diskreditierendem Kontextbezug in Frage kommen.<sup>65</sup>

### 2. Wettbewerbsrecht

Ohne hier einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, kann das Einfügen fremder Inhalte in die eigene Webseite – jeweils das Bestehen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses zwischen Linksetzer und Urheber vorausgesetzt<sup>66</sup> – zunächst als Herkunftstäuschung wettbewerbswidrig sein,<sup>67</sup> wenn der Anbieter den fremden Inhalt als eigenen

ausgibt.<sup>68</sup> Kann der Benutzer dagegen ohne weiteres erkennen, dass die eingebundenen Inhalte von einem anderen Anbieter stammen, etwa weil hierauf ausdrücklich hingewiesen wird, scheidet eine Herkunftstäuschung aus.<sup>69</sup> Auch dann können Frame- und Inline-Links aber als wettbewerbswidrige Leistungsübernahme zu qualifizieren sein. Hierbei sind schon per se wegen der Unmittelbarkeit der Leistungsübernahme geringere Anforderungen an die unlauterkeitsbegründenden Umstände zu stellen;<sup>70</sup> einen solchen Umstand wird man etwa darin zu sehen haben, dass sich der Linksetzer etwaige Aufwendungen für die Herstellung der eingefügten Fremdinhalte erspart und sich die fremde Leistung für seinen Internetauftritt zu Nutze macht. Nicht zuletzt wird die Umgehung von Werbung, die auf der Ursprungsseite angebracht ist, anders als bei einem Deep-Link, als unlauter einzustufen sein.<sup>71</sup> Weder ist das Einbinden erforderlich, um die Informationsflut des Netzes zu bändigen – insoweit mag ein einfacher Link gesetzt werden –, noch kann sich der Betroffene selbst helfen, indem er die Werbung verlagert, denn der Nutzer wird gar nicht erst auf seine Seite geleitet.

## VI. Fazit und Ausblick

Der aktuelle Beschluss des EuGH war vor dem Hintergrund der „Svensson“-Entscheidung nicht wirklich überraschend. Er stellt noch einmal klar, dass das Einbinden fremder Inhalte grundsätzlich keine Verletzung der dem Urheber umfassend zugewiesenen Verwertungsrechte bedeutet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Einbindende kein anderes Publikum anspricht als der ursprüngliche Werknutzer. Man mag das, wie immer bei Wertungsfragen, auch anders sehen. Die Beurteilung des EuGH lässt

57 Dietrich, GRUR Int. 2014, 1162, 1163.

58 Vgl. dazu Hacker, GRUR Int. 2002, 506, 509 f.; U. Müller, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 14 MarkenG Rn. 50 ff.

59 Vgl. zu § 13 UrhG etwa Golz, InTeR 2014, 181, 184; Heckmann, in: jurisPK-Internetrecht (Fn. 7), Kap. 3.1 Rn. 118 ff.; Hoeren/Decker, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht, 34. EL, Stand: April 2013, Teil 7.2 Rn. 39; Ott, ZUM 2004, 357, 359; Schack, MMR 2001, 9, 17.

60 Ähnlich Heckmann, in: jurisPK-Internetrecht (Fn. 7), Kap. 3.1 Rn. 118 ff.; Heidrich, MMR 1998, 671, 673; Ott, ZUM 2004, 357, 359; Plaß, WRP 2000, 599, 602. Eine Verletzung generell annehmend aber Sosnitzer, CR 2001, 691, 700; generell ablehnend demgegenüber Strafner (Fn. 19), S. 108 ff.

61 Ott (Fn. 4), S. 272 m. w. N.

62 Vgl. zum Ganzen Bullinger, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 6), § 13 Rn. 24; Schulze, in: Dreier/Schulze (Fn. 4), § 13 Rn. 26.

63 Vgl. auch Ott (Fn. 4), S. 279.

64 Zur Prüfung z. B. Schulze, in: Dreier/Schulze (Fn. 4), § 14 Rn. 10.

65 Bullinger, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 6), § 14 Rn. 63; Hoeren/Decker, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Fn. 59), Teil 7.2 Rn. 57; Ott (Fn. 4), S. 293; ders., ZUM 2004, 357, 360; Schack, MMR 2001, 9, 14; Wiebe, in: Spindler/Schuster (Fn. 58), § 14 UrhG, Rn. 5 f. Weitergehend Plaß, WRP 2000, 599, 602 f.; Sosnitzer CR 2001, 693, 701. Zur Bedeutung von Werbung im Zusammenhang mit der Einbindung s. einerseits etwa Hoeren/Decker, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Fn. 59), Teil 7.2 Rn. 57, die in der Verbindung von Werken mit Werbung stets eine Urheberrechtsverletzung sehen, andererseits z. B. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 6), § 14 Rn. 63; Ott, ZUM 2004, 357, 360, die eine Verletzung nur in Ausnahmefällen anerkennen.

66 Dazu nur Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl. 2014, § 2 Rn. 94 ff.

67 Boemke, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Fn. 2), Teil 11 Rn. 74; Bornkamm/Seichter, CR 2005, 747, 751; Eck, in: Gloy/Loschelder/Erdmann, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 4. Aufl. 2010, § 56 Rn. 195; Leistner, CR 2000, 187, 187 f.; Ohly, in: Ohly/Sosnitzer, UWG, 6. Aufl. 2014, § 4 Rn. 9/45.

68 Ein Widerspruch zur urheberrechtlichen Beurteilung besteht darin wegen der unterschiedlichen Schutzrichtung nicht, vgl. Ohly, in: Ohly/Sosnitzer (Fn. 67), § 4 Rn. 9/12 ff.

69 Boemke, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Fn. 2), Teil 11 Rn. 74; Joppich, CR 2003, 504, 508 f.; Strafner (Fn. 19), S. 129.

70 BGH, 6. 5. 1999 – I ZR 199/96, WRP 1999, 831, 837 – Tele-Info-CD.

71 Ott (Fn. 4), S. 426 f. Dagegen etwa Plaß, WRP 2000, 599, 606 f., die insoweit nur bei Schädigungsabsicht von Unlauterkeit ausgehen möchte.



sich aber jedenfalls durchaus hören, intensiviert doch derjenige, der ein Werk einbindet, das bereits der gesamten Internetöffentlichkeit (vom Rechteinhaber!) zugänglich gemacht wurde, die Werknutzung nicht – ganz gleich, ob er sich das Werk damit „zu eigen macht“. Die Schranken der Verwendung ergeben sich daher primär aus dem Wettbewerbs-, dem Markenrecht oder dem Urheberpersönlichkeitsrecht. Hier, wie etwa auch in äußerungsrechtlichen Sachverhalten, bei denen sich aus der Sicht Dritter die Frage stellt, ob und inwieweit der Einbindende für persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte haftet, die in der eingebundenen Datei geäußert werden,<sup>72</sup> kann ein „Zu-eigen-machen“ freilich durchaus eine Rolle spielen.

Es steht zu vermuten, dass die Rechtsprechung des EuGH jedenfalls langfristig auch Auswirkungen auf die Lizenzierungspraxis haben wird. Entscheidend wird hier sein, ob bzw. inwieweit das Einbinden von Inhalten die Vervielfältigung (flächendeckend) ablöst. In diesem Fall wird der Urheber stärker als bisher seinen Blick auch darauf zu richten haben, ob er das Werk gegebenenfalls nur für ein beschränktes Publikum zugänglich macht.<sup>73</sup>

Insgesamt hat der EuGH bei Lichte besehen aber nur abgesehen, was bisher gängig war und von den Urhebern – anders als eindeutige Fälle der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung – ersichtlich wenig verfolgt wurde. Jenseits der rechtlichen Details mag man die

jüngste Entscheidung daher auch als wohlthuenden Kontrapunkt zu dunkleren Kapiteln der Rechtsprechung zu urheberrechtlichen Internetstreitigkeiten ansehen.<sup>74</sup> Die Netzgemeinde wird sich jedenfalls infolge des Urteils des EuGH nicht grundlegend umstellen müssen – wenngleich eine stärkere Sensibilität im Hinblick auf den Ursprung eines zu verlinkenden Werkes allemal ratsam erscheint. Angesichts der möglichen Folgen, die das dogmatische Verständnis des EuGH mit Blick auf die Verlinkung rechtswidriger Quellen zeitigen kann, mag man die Lösung des BGH zumindest für einfache Hyperlinks als sachgerechter erachten, weil hier praktisch ausschließlich – wenn überhaupt – (nur) eine Störerhaftung in Betracht kam. Gegen eine drohende „Haftungshysterie“ bietet das Verschulden aber zumindest ein probates Korrektiv und sollte auch als solches fruchtbar gemacht werden.

72 Vgl. zur Haftung eines Bloggers für die Äußerungen in einem eingebundenen YouTube-Video LG Hamburg, 18. 5. 2012 – 324 O 596/11, MMR 2012, 554 (dort: Haftung als Störer). Insgesamt wird man bei derlei Fallgestaltungen im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit zurückhaltend sein müssen, vgl. BGH, 27. 3. 2012 – VI ZR 144/11, K&R 2012, 500 – RSS-Feeds. Weiterführend zum Ganzen Stadler, in: jurisPK-Internetrecht (Fn. 7), Kap. 10 Rdnr. 428.

73 Vgl. dazu auch allgemein Dreier (Fn. 13) S. 750.

74 Etwa LG Köln, 30. 1. 2014 – 14 O 427/13, K&R 2014, 211 m. krit. Anm. Stadler. Vgl. zum Verfahrensgang auch Jahn/Palzer, K&R 1/2015, VII ff.

RAin Dr. Lina Böcker und RA Dr. Carlo Piltz, Berlin\*

## Datenschutzcompliance leicht(er) gemacht: Das „Hausaufgabenheft“ der Art. 29-Gruppe für Google

*Die perfekte Datenschutzerklärung wird es wohl nie geben. Zu oft weichen die Vorstellungen der beteiligten und von einer solchen Unterrichtung über die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Parteien voneinander ab. Europäische Datenschützer haben nun dargelegt, wie eine, nach ihrer Ansicht, gesetzeskonforme Umsetzung der bestehenden Unterrichtungspflichten aussehen kann.*

### I. Einleitung

Datenschutzerklärungen sind jedem Internetnutzer ein Begriff, schon weil das geltende Recht diese von allen Diensteanbietern im Internet verlangt.<sup>1</sup> § 13 Abs. 1 S. 1 TMG verlangt etwa, dass der Diensteanbieter den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der RL 95/46/EG in allgemein verständlicher Form unterrichtet. Doch wie genau lassen sich Vorgaben wie eine „allgemein verständliche Form“ im Internet umsetzen? Die Versammlung der europäischen Datenschutzbehörden, die Artikel 29 Datenschutzgruppe (nachfolgend: „Art. 29 Gruppe“), hat im Zuge eines Prüfverfahrens der Datenschutzerklärung von Google nun praxisrelevante, teils als Einblick in die oft

nebulösen Vorstellungen der zuständigen Behörden zu begrüßende, teils, vor allem aus Anwendersicht, undurchsichtige und nur schwer umsetzbare Anforderungen an, aus ihrer Sicht, gesetzeskonforme Datenschutzerklärungen veröffentlicht.<sup>2</sup>

### II. Die Prüfung der Datenschutzerklärung von Google

Seit Anfang 2012 haben mehrere europäische Datenschutzbehörden, darunter der Hamburgische Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Datenschutzerklärung von Google auf ihre Konformität mit den Vorgaben des geltenden Datenschutzrechts untersucht. Im Jahre 2012 hatte Google aus mehreren, für verschiedene seiner Dienste geltenden, Datenschutzerklärungen ein einziges Dokument entwickelt, um über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.<sup>3</sup> Die Daten-

\* Beide Rechtsanwälte in Berlin bei JBB Rechtsanwälte Partnerschaft mbB. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. XII.

1 Vgl. etwa § 33 Abs. 1 BDSG sowie § 13 Abs. 1 TMG.

2 Das Dokument vom 23. 9. 2014 ist abrufbar unter [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2014/20140923\\_letter\\_on\\_google\\_privacy\\_policy\\_appendix.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2014/20140923_letter_on_google_privacy_policy_appendix.pdf).

3 Die aktuell gültige Datenschutzerklärung von Google ist abrufbar unter <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/>.